

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 159/84 der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 160/84 der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
<b>* Empfehlung Nr. 161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern . . . . .</b>	<b>5</b>
<b>* Entscheidung Nr. 162/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 zur Änderung und zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS über eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern . . . . .</b>	<b>11</b>
Verordnung (EWG) Nr. 163/84 der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	13
Verordnung (EWG) Nr. 164/84 der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 165/84 der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . .	16

#### Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 150/84 der Kommission vom 19. Januar 1984 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3277/83 (ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1984) . . . . .	18
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 159/84 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 1984****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über  
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen  
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden  
Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-  
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2157/83<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer  
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem  
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein  
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,  
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und  
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-  
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt  
wird.Diese Wechselkurse sind die am 20. Januar 1984 fest-  
gestellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2157/83 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)  
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten  
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im  
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSA GER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	88,05
10.01 B II	Hartweizen	121,38 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	86,79 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	52,18
10.04	Hafer	62,31
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	54,89 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	4,18 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	73,03 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(2)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	137,68
11.01 B	Mehl von Roggen	135,12
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	201,63
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	147,13

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 160/84 DER KOMMISSION**

vom 23. Januar 1984

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2158/83<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 20. Januar 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 30. 7. 1983, S. 50.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	2,38
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	16,35
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**EMPFEHLUNG Nr. 161/84/EGKS DER KOMMISSION**

vom 20. Januar 1984

**über die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhren von bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen des EGKS-Vertrags mit Ursprung in dritten Ländern sind durch die Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS<sup>(1)</sup>, verlängert durch die Empfehlung Nr. 3419/82/EGKS<sup>(2)</sup>, einer gemeinschaftlichen Überwachung unterworfen worden.

Angesichts der in letzter Zeit eingetretenen Entwicklung der Einfuhrbedingungen bei den betreffenden Erzeugnissen ist es angebracht, die zur Zeit geltenden Vorschriften zu ändern und zu ergänzen und die genannte Empfehlung in Anbetracht des Umfangs der bisherigen Änderungen neu zu fassen.

Es empfiehlt sich, den Mitgliedstaaten die Aufgabe zu übertragen, bei den Einführern für die Rechnung der Kommission die notwendigen Informationen einzuholen, um den mit der Überwachung verfolgten Zweck zu erreichen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

*Artikel 1*

(1) Für die Einfuhren der in den Anhängen III A und III B aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse des EGKS-Vertrags mit Ursprung in Drittländern muß ein Einfuhrdokument ausgestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse werden als erste Wahl betrachtet, es sei denn, der Einführer beweist das Gegenteil.

(3) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten sofort nach Eingang des Antrags und in jedem Fall innerhalb von höchstens zehn Arbeitstagen nach der Einreichung des vorschriftsmäßig ausgefüllten Antrags kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt oder mit einem Sichtvermerk versehen. Dem Antrag sind zwei Duplikate des Kaufvertrags oder der Kaufverträge, auf den oder die er sich bezieht, und der Auftragsbestätigung(en) des Käufers beizufügen. Das Original dieser Dokumente muß vorgelegt werden, wenn die die Lizenz ausstellende Behörde dies

wünscht. Falls die Ware zur zweiten Wahl oder zur deklassierten Ware erklärt wird, werden in dem Dokument die genauen Merkmale aufgeführt, die diese Erklärung über den Zustand der Ware rechtfertigen.

(4) Die Anwendung des Absatzes 1 präjudiziert nicht die Beibehaltung der von einigen Mitgliedstaaten gegenüber bestimmten Drittländern bestehenden und angewandten mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse.

(5) Der Zeitraum für die Verwendung des Einfuhrdokuments beträgt unbeschadet einer etwaigen Änderung der bestehenden Einfuhrregelung zwei Monate.

(6) Die vollständig ausgenutzten Einfuhrdokumente werden unmittelbar an die ausstellende Behörde zurückgeschickt. Die zwei Monate nach der Ausstellung nicht oder nur unvollständig ausgenutzten Dokumente werden an die ausstellende Behörde innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ablauf ihrer Gültigkeit zurückgeschickt.

*Artikel 2*

(1) Der Antrag des Einführers muß für die in den Anhängen III A und III B genannten Erzeugnisse jedweden Ursprungs folgende Angaben enthalten :

- a) Ursprungsland und Herkunftsland,
- b) Bezeichnung der Ware mit Angabe der Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffer,
- c) die für eine eventuelle zweite Wahl oder deklassierte Qualität ausschlaggebenden Merkmale,
- d) die Warenmenge in Tonnen pro Los,
- e) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des Verkäufers,
- f) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des Einführers,
- g) Name, Anschrift, Fernsprech- und Fernschreibnummer des etwaigen späteren Käufers, sofern dieser bekannt ist,
- h) Datum und Ort (Zollstelle) der voraussichtlichen Einfuhr,
- i) der Bestimmungsort, der zur Berechnung des Warenpreises dient,
- j) Tag des Kaufvertragsabschlusses sowie Nummer des Vertrages oder jede andere vom Verkäufer zum Zweck der Identifizierung der Lieferung gemachte Referenzangabe,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 25.

- k) gegebenenfalls Angabe, ob die Erzeugnisse Gegenstand eines Lohnveredelungsvertrags sind und nach Veredelung wieder aus der Gemeinschaft (Bestimmungsland zu bezeichnen) ausgeführt werden sollen.
- (2) Bei den Erzeugnissen gemäß Anhang III A muß der Einführer folgende zusätzliche Angaben machen :
- A. Bei Erzeugnissen mit Ursprung in oder direkter Herkunft aus einem der in Anhang II aufgeführten Länder (direkte Einfuhren):
- a) die handelsübliche Bezeichnung des Erzeugnisses einschließlich genauer Spezifikationen, die die Berechnung des Einstandspreises entsprechend der gewählten Preisliste ermöglichen ;
  - b) Einstandspreis am Bestimmungsort pro Tonne, mit Angabe der Zölle, Transportkosten und aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die bei der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind ;
  - c) Angabe
    - i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers und des Datums dieser Preisliste
    - ii) oder gegebenenfalls des Angebots des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten sowie seines Datums,
    - iii) oder gegebenenfalls anderer Preise (die zu begründen sind) ;
  - d) Ausgabedatum des Seefrachtbriefs, falls vorhanden.
- B. Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang II aufgeführten Länder mit Herkunft aus jedem anderen, nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland (indirekte Einfuhren), für Erzeugnisse mit Ursprung in Brasilien, außer Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, und Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland :
- a) vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Liste der den geltenden Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegebenen Bezeichnung übereinstimmt ;
  - b) der cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze, pro Tonne, in der Währung des Vertrages, zuzüglich des Zolls und der Entladungskosten.
- C. Für Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in Anhang I aufgeführten Länder nach Wahl des Einführers
- entweder
- a) die vollständige Warenbezeichnung, die mit der in der Liste der den geltenden Basispreisen unterliegenden Erzeugnisse angegebenen Bezeichnung übereinstimmt ;
  - b) der cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze, pro Tonne, in der Währung des Vertrages, einschließlich Entladungskosten,
- oder
- a) die handelsübliche Bezeichnung der Erzeugnisse einschließlich der genauen Spezifikationen, um die Berechnung des Lieferpreises nach der zugrunde gelegten Preisliste zu ermöglichen ;
  - b) Lieferpreis pro Tonne am Bestimmungsort unter Angabe der Transportkosten und aller Extras, aller Rabatte sowie aller anderen Elemente, die zur Berechnung des Lieferpreises herangezogen worden sind ;
  - c) Angabe
    - i) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten drittländischen Erzeugers mit Angabe des Datums dieser Preisliste oder
    - ii) der Preisliste des für die Berechnung des Einstandspreises gewählten Gemeinschaftserzeugers mit Angabe des Datums dieser Liste oder
    - iii) gegebenenfalls des Angebots des Drittlandes, an das eine Angleichung erfolgte, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten und des Datums dieses Angebots,
    - iv) gegebenenfalls anderer Preise (die zu begründen sind) ;
  - d) Ausgabedatum des Seefrachtbriefs, falls vorhanden.
- (3) Der Einführer erklärt, daß anlässlich des Handelsgeschäfts weder ihm noch seinem Käufer irgendwelche Abschläge, Rabatte oder andere Formen der Erstattung, die im Vertrag über dieses Geschäft nicht vorgesehen sind, zugute kommen noch später zugute kommen werden.
- (4) Der Einführer muß die Richtigkeit seines Antrags auf Ausstellung des Einfuhrdokuments bestätigen.
- (5) Der Einführer muß angeben, ob sein Antrag eine Lieferung betrifft, die bereits Gegenstand eines früheren Antrags auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments war.

### Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald von den zuständigen Behörden festgestellt, den Unterschied zwischen :

- dem Preis, der sich aus den beiden in den Anhängen I und II aufgeführten Drittländern anwendbaren Preisregeln ergibt, berechnet frei Empfänger zu dem vorgesehenen Datum der Einfuhr, und

— dem Preis, der auf der Grundlage der Preisliste des gewählten Gemeinschaftserzeugers entsprechend vorstehendem Artikel 2 Absatz 2 A Buchstabe c) angewandt oder anderwertig gerechtfertigt wird.

Sie übermitteln ferner alle erforderlichen Dokumente, d. h. die Duplikate der Lizenzanträge, der Kaufverträge und Auftragsbestätigungen des Verkäufers. Diese Dokumente werden jeweils dann übermittelt, wenn eine wesentliche Preisdifferenz festgestellt wird oder es sich um eine bedeutende Menge handelt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, sobald von den zuständigen Behörden festgestellt, den Unterschied zwischen :

— dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Basispreis, gegebenenfalls mit Zuschlägen, und

— dem cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze, einschließlich Zoll und Entladungskosten, in ECU je Tonne, für die nachstehenden Erzeugnisse :

- i) Erzeugnisse mit Ursprung in einem der in den Anhängen I und II aufgeführten Länder, aber mit Herkunft aus einem nicht mit dem Ursprungsland übereinstimmenden Drittland,
- ii) Erzeugnisse mit Ursprung in einem nicht in den Anhängen I und II aufgeführten Drittland,
- iii) Ursprungserzeugnisse aus Brasilien, außer Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich innerhalb der ersten zehn Tage die Mengen und die anhand der cif-Preise errechneten Beträge mit, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind.

(4) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten müssen enthalten :

- a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE-Kennziffern mit getrennter

Angabe der Mengen bei Waren, die zur zweiten Wahl oder zu deklassierten Ware erklärt werden ;

b) die Aufschlüsselung nach Ursprungsländern ;

c) innerhalb der Gesamtsumme, je Ursprungsland und je Erzeugnis, gesonderte Angabe der Mengen, die nicht aus dem Ursprungsland direkt eingeführt wurden, und in diesem Fall Angabe des Herkunftslandes ;

d) Angabe, pro Erzeugnis, der Mengen, die nach Veredelung wieder aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission allmonatlich innerhalb der ersten zehn Tage die Mengen und die anhand der cif-Preise berechneten Beträge mit, für welche die Einfuhrdokumente im Vormonat verfallen sind, ohne daß die Einführer sie ausgenutzt haben.

#### Artikel 4

Zur Anwendung dieser Empfehlung gilt als Herkunftsland das letzte Drittland, in dem die betreffende Ware nicht nur transportbedingt zwischengelagert oder zum Gegenstand von Rechtsgeschäften gemacht wurde.

#### Artikel 5

Die Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS wird aufgehoben.

#### Artikel 6

Diese Empfehlung tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1984.

Brüssel, den 20. Januar 1984

Für die Kommission  
Wilhelm HAFERKAMP  
Vizepräsident

---

*ANHANG I*

Finnland  
Norwegen  
Österreich  
Schweden

---

*ANHANG II*

Australien	Rumänien
Brasilien (1)	Spanien
Bulgarien	Südafrika
Japan	Tschechoslowakei
Korea	Ungarn
Polen	

---

(1) Nur für Roheisen der Tarifnummer 73.01 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt.

## ANHANG III A

## Liste der Produkte, deren Einfuhr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.01 B	73.01-21, 23, 25, 27	Hämatitroheisen
73.01 C	73.01-31, 35	Phosphorhaltiges Roheisen
73.01 D	73.01-41, 49	Roheisen, anderes als Spiegeleisen, Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen
73.02 A I	73.02-01, 09	Ferromangan mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan)
73.07 A I	73.07-12	Vorblöcke (Blooms und Knüppel aus Stahl, gewalzt <sup>(1)</sup> )
73.07 B I	73.07-21, 24	Brammen und Platinen aus Stahl, gewalzt <sup>(1)</sup>
73.08	73.08-01, 03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
73.10 A I	73.10-11	Walzdraht aus Stahl
73.10 A II	73.10-13	Armierungsstähle für Beton aus Stahl, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden
	73.10-16	Armierungsstähle für Beton aus Stahl, andere als die mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs Stabstahl, massiv aus Stahl, nur warm gewalzt oder stranggepreßt, andere als Armierungsstähle
73.11 A I	73.11-11, 12, 14, 16, 19	Profile aus Stahl, nur warm gewalzt oder stranggepreßt
73.12 A II	73.12-19	Bandstahl, mit Ausnahme von Elektrobandstahl, nur warm gewalzt
73.13 A II	73.13-16	Elektrobleche aus Stahl, andere als mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke
73.13 B I a)	73.13-17, 19, 21, 23, 26	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 2 mm oder mehr
73.13 B II a)	73.13-41	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
73.13 B II b)	73.13-43, 45	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm
73.13 B II c)	73.13-47, 49	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger
73.13 B IV c) 1 + 2	73.13-67, 68, 72	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, verzinkt
73.15 B I b) 2 aa)	73.71-53	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, gewalzt <sup>(1)</sup>
73.15 B V b) 1 aa)	73.73-23	Walzdraht aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl
73.15 B V b) 1 cc)	73.73-25	Walzdraht aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl
73.15 B V b) 1 dd)	73.73-26	Walzdraht aus Mangan-Silizium Stahl
73.15 B V b) 1 ee)	73.73-29	Walzdraht aus anderem legiertem Stahl
73.15 B V b) 2 aa)	73.73-33	Stabstahl und Profile aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B V b) 2 cc)	73.73-35	Stabstahl und Profile aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl, warm gewalzt
73.15 B V b) 2 dd)	73.73-36	Stabstahl und Profile aus Mangan-Silizium-Stahl, warm gewalzt

<sup>(1)</sup> Einschließlich dieser Produkte, wenn sie nach dem Stranggußverfahren hergestellt worden sind.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.15 B V b) 2 ee)	73.73-39	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII a) 2	73.75-19	Elektrobleche mit einem Ummagnetisierungsverlust von mehr als 0,75 Watt je kg, unabhängig von ihrer Dicke
73.15 B VII b) 1 aa) 11	73.75-23	Bleche mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 bb) 11	73.75-33	Bleche mit einer Dicke von 3 mm, bis 4,75 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 1 cc) 11	73.75-43	Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, warm gewalzt
73.15 B VII b) 2 aa) 11	73.75-53	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl
73.15 B VII b) 2 aa) 22	73.75-54	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 2 bb) 11	73.75-63	Bleche mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl, kalt gewalzt

## ANHANG III B

## Liste der Produkte, deren Einfuhr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig ist

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Produkte
73.15 A I b) 2	73.61-50	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen aus Qualitätskohlenstoffstahl, andere als geschmiedet (!)
73.15 A V b) 1	73.63-21	Walzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl
73.15 A VII b) 1	73.65-53	Bleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
73.15 B I b) 2 cc)	73.71-55	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Schwefel-, Blei-, Phosphorstahl (!)
73.15 B I b) 2 dd)	73.71-56	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus Mangan-Silizium-Stahl (!)
73.15 B I b) 2 ee)	73.71-59	Vorblöcke, Knüppel, Brammen, Platinen aus anderem legiertem Stahl (!)
73.15 B V b) 1 bb)	73.73-24	Walzdraht aus Schnellarbeitstahl
73.15 B V b) 2 bb)	73.73-34	Stabstahl und Profile, nur warm gewalzt, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 1 aa) 33	73.75-29	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 4,75 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 1 bb) 33	73.75-39	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 1 cc) 22	73.75-44	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus Schnellarbeitstahl
73.15 B VII b) 1 cc) 33	73.75-49	Bleche, warm gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 2 aa) 33	73.75-59	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus anderem legiertem Stahl
73.15 B VII b) 2 bb) 33	73.75-69	Bleche, kalt gewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, aus anderem legiertem Stahl

(!) Einschließlich dieser Produkte, wenn sie nach dem Stranggußverfahren hergestellt worden sind.

**ENTSCHEIDUNG Nr. 162/84/EGKS DER KOMMISSION**

vom 20. Januar 1984

**zur Änderung und zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS über eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung der Einfuhren bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Es ist erforderlich, diese Überwachung zu verlängern —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1400/82/EGKS<sup>(2)</sup> und für 1983 verlängert durch die Entscheidung Nr. 3320/82/EGKS<sup>(3)</sup>, hat die Kommission eine gemeinschaftliche nachträgliche Überwachung für die Einfuhren und Ausfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse in die bzw. aus der Gemeinschaft eingeführt.

*Artikel 1*

Die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS wird wie folgt geändert :

Es ist erforderlich, eine der von den Mitgliedstaaten verlangten Angaben zu präzisieren.

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung :

„a) die Aufschlüsselung nach Erzeugnissen entsprechend den Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs und den NIMEXE-Kennziffern mit getrennter Angabe der Mengen von Erzeugnissen zweiter Wahl oder Ausschuß“ ;

Die jüngste Entwicklung der Handelsströme erfordert die Aufnahme von fünf weiteren Erzeugnissen in die Liste im Anhang I der in der Entscheidung Nr. 588/80/EGKS aufgeführten Produkte.

2. In der Liste in Anhang I werden folgende Erzeugnisangaben hinzugefügt :

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
73.13 B II a)	73.13-41	Bleche aus Stahl, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
73.15 A VII b) 1	73.65-53	Bleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr
73.15 B VII b) 2 aa) 11	73.75-53	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus korrosions- oder hitzebeständigem Stahl
73.15 B VII b) 2 aa) 22	73.75-54	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus Schnellarbeitsstahl
73.15 B VII b) 2 aa) 33	73.75-59	Bleche, andere als Elektrobleche, nur kalt gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, aus anderem legiertem Stahl

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1980, S. 11.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 19.

*Artikel 2*

Die Entscheidung Nr. 588/80/EGKS wird bis zum 31. Dezember 1984 verlängert.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1984

*Für die Kommission*

Wilhelm HAFERKAMP

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 163/84 DER KOMMISSION**

vom 23. Januar 1984

**zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 3725/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 106/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3725/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3725/83 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1984, S. 22.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :  C. Ahornzucker und Ahornsirup  D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): I. Isoglukose ex II. andere  E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt  F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,3790          — 0,3790  0,3790  0,3790	—          47,76 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen :  F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	—  0,3790	47,76 —

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 164/84 DER KOMMISSION**

vom 23. Januar 1984

**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 158/84<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

- <sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.  
<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1983, S. 48.  
<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 21. 1. 1984, S. 38.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	37,90 32,60 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 165/84 DER KOMMISSION****vom 23. Januar 1984****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 119/84<sup>(3)</sup> festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 119/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 119/84 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1984

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1984, S. 9.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Januar 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	32,10	
	(b) andere	31,66	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,3210
B. Rohzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	29,53 <sup>(1)</sup>		
(b) andere Rohzucker	28,84 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**BERICHTIGUNGEN**

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 150/84 der Kommission vom 19. Januar 1984 über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3277/83**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 18 vom 21. Januar 1984)*

Seite 15, Anhang I, Nederland, Spalte „Erzeugnisse“:

*anstatt:* „Achtervoeten“,

*muß es heißen:* „Voorvoeten“.

---

## DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT UND DIE FREIZÜGIGKEIT DER FREIEN BERUFE

J.-P. de CRAYENCOUR

Die Europäische Gemeinschaft hat nicht nur die Aufgabe, einen Gemeinsamen Markt zu errichten, sondern auch „engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern“, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind (Artikel 2 des Vertrages von Rom). Zu den Mitteln, um dies zu erreichen, gehört die Freizügigkeit.

Diese Freizügigkeit betrifft hauptsächlich die freien Berufe. Im Zuge der Beseitigung der Hindernisse, die der Freizügigkeit im Wege stehen — teils durch die Ausübung des Niederlassungsrechts, vor allem aber durch die Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs —, nehmen die freien Berufe an der Europäischen Integration teil, indem sie sich unabhängig und verantwortungsbewußt in den Dienst ihrer Klienten stellen, deren Dasein in zunehmendem Maße von der Gemeinschaft geprägt wird.

Da es sich durchweg um Berufe handelt, die strengen Vorschriften unterliegen, läßt sich diese Freizügigkeit nur gebührend verwirklichen, indem man die Hauptelemente dieser Vorschriften einander angleicht. Dies gilt ebenso für die Ausbildungsbedingungen wie für die berufsständischen Regeln.

Indem man bei dieser Angleichung die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln einander gegenüberstellt, bietet sich die Gelegenheit, sie im Lichte der Entwicklung unserer Gesellschaft zu überdenken, unter Wahrung der Unabhängigkeit und Verantwortung dieser Berufsgruppen mit ihrem spezifischen sozialen Beitrag und unter dem Gesichtspunkt, die Europäische Integration zu fördern.

Die hier unter dem Titel „Die Europäische Gemeinschaft und die Freizügigkeit der freien Berufe“ veröffentlichte Arbeit will das große Interesse an dieser Freizügigkeit und die Voraussetzungen für ihre ordnungsgemäße Durchführung herausstellen. Dabei werden die juristische Seite und die erhoffte stufenweise Angleichung geschildert, sowie die Modalitäten des dringendsten Punktes der Verwirklichung hervorgehoben: die gegenseitige Anerkennung der Diplome. Die Veröffentlichung beschreibt, was bereits erreicht wurde, und erinnert an das, was noch zu tun bleibt.

J.-P. de CRAYENCOUR — geboren in London am 16. Juli 1915, Belgier. Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Löwen. Anwalt in der Ausbildung bei der Rechtsanwaltskammer von Brüssel, sodann Direktor des Centre d'études de la Fédération nationale des classes moyennes. Mitglied des Verwaltungsrates und Generalsekretär des Institut international d'études des classes moyennes. Mitglied des Kabinetts des Ministers für den Mittelstand im Jahr 1958. Bediensteter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Direktion Niederlassungsrecht am 1. März 1959, Abteilungsleiter am 1. Juni 1959, Ruhestand am 1. Mai 1973. Gründet das Europäische Sekretariat der freien intellektuellen und sozialen Berufe (SEPLIS — mit Sitz in Brüssel). Verheiratet, Vater von sechs Kindern. Gründer, Vorsitzender und Präsident des nationalen Verbandes der Elternvereinigungen im Jahre 1956. Capitaine-commandant der Reserve ehrenhalber im ersten Régiment des Guides. Kriegsfreiwilliger, Kriegsgefangener, Mitglied des bewaffneten Widerstandes.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-2789-1

CB-33-81-061-DE-C

Offizielle Preise in Luxemburg (ohne Mehrwertsteuer): ECU 5,50      BFR 240      DM 13,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

## FREIGABE DER HISTORISCHEN ARCHIVE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Selten hat ein so weitreichendes und tief verwurzeltes geschichtliches Ereignis wie der Aufbau Europas einen so leicht zu datierenden und zu lokalisierenden Ursprung gehabt. Die Geburtsstunde der Gemeinschaft wurde an einem bestimmten Tag in einem ganz neuen Register vermerkt. Viele Zeugen dieses Geschehens leben noch, und die große Debatte, die die Entstehung der Gemeinschaft vor 30 Jahren begleitet hat, ist im Gedächtnis der Allgemeinheit verwurzelt. Es ist nicht zu früh, um sie mit der Objektivität, die die Zeit mit sich bringt, wachzurufen und auch nicht zu spät, um die lebendige Erinnerung daran festzuhalten. Es ist vielmehr gerade der richtige Zeitpunkt. Die Freigabe der Archive kommt zur rechten Zeit, damit die Historiker die Chronisten ablösen und die Forscher die Zeugenberichte für authentisch erklären können.

Die Gemeinschaften wollen dieses Ereignis durch die Veröffentlichung des vorliegenden Archivführers würdigen, der informieren soll über den historischen Kontext der Europäischen Gemeinschaften und über das Quellenmaterial in den Gemeinschaftsarchiven.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Die griechische Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

ISBN 92-825-3407-3  
CB-36-82-314-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 8,85      BFR 400      DM 20,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxemburg

